



Reglement Entschädigungen für Mitglieder der Kirchenpflege, Synode und Kommissionen der Kirchgemeinde

1. Die Mitwirkung in den genannten Gremien ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Für die Teilnahme an einer Sitzung wird ein Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 30.00 ausbezahlt, für ganztägige Veranstaltungen CHF 60.00. Aktenstudium, Vorbereitungsarbeit und Wegzeit sind darin eingeschlossen. Als Sitzungen gelten auch Informationsveranstaltungen der Kantonalkirche wie Präsidientreffen, Fachgruppentreffen und weitere.
3. Mitglieder der Kommissionen der Kirchgemeinde oder Subkommissionen der Kirchenpflege erhalten das Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 30.00, wenn die Sitzung mindestens mit einer Aktennotiz protokolliert wird. Eine Kopie ist der Buchhaltung zuzustellen.
4. Die Synodalen werden für ihre Teilnahme an den Synodetagungen von der Kantonalkirche entschädigt. Für die Teilnahme an Vorsynoden wird das Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 30.00 gewährt. Synodale, die an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen ohne gewählte Mitglieder zu sein, erhalten das Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 30.00.
5. Fahrspesen für die Teilnahme an ausserkantonalen Veranstaltungen werden zum Tarif eines ÖV-Tickets der 2. Klasse vergütet.
6. Der Präsident/die Präsidentin der Kirchenpflege erhält eine jährliche Entschädigung von CHF 2000.00; der Bauchef/die Bauchefin eine solche von CHF 750.00. Sie wird zusätzlich zum Sitzungsgeld ausbezahlt.
7. Die Protokollierung einer Sitzung der Kirchenpflege wird zusätzlich zum Sitzungsgeld mit CHF 50.00 entschädigt; die Leitung und die Protokollierung einer Kirchgemeindeversammlung mit CHF 30.00. Leitung und Protokollierung von Kommissionssitzungen werden nicht entschädigt.
8. Für die Pfarrpersonen ist die Teilnahme an den Kirchenpflegesitzungen Teil des Pflichtenhefts und wird nicht extra vergütet. Die anderen Angestellten der Kirchgemeinde (Sekretariat, Katechet/innen, Sigristinnen, Hauswarte) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb ihrer Arbeitszeit das Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 30.00.
9. Die Abrechnungsperiode umfasst die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des Rechnungsjahres. Die Mitglieder von Kirchenpflege, Kommissionen und Synode erfassen ihre jährlichen Ansprüche mit einem Formular. Spesen werden gegen Beleg vergütet. Verantwortlich für Erfassung und Auszahlung ist die Buchhalterin.

10. Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege am 21.10.2026 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt den gleichnamigen Erlass vom 27.11.1996 (mit Änderungen vom 29.10.2007).